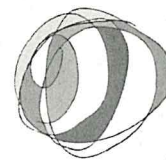


Schulvertrag

für Grund- und Hauptschule

montessori
ROHRDORF
von Einschulung bis Fachabitur



zwischen

Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.
Dorfplatz 1
83101 Rohrdorf
als Schulträger der Montessori-Schule Rohrdorf

- nachstehend Schulträger genannt -

und

Name Eltern

**NUR ZUR
ANSICHT**

sowie

Schüler

geb.:

Bekenntnis:

- nachstehend Vertragspartner, Erziehungsberechtigter genannt -

Datum des Vertragsbeginns:

Datum des Schuleintritts:

Datum des 1. Schultages:

in Klasse:

Jahrgangstufe:

1. Vertragsinhalt

Erziehungsberechtigte und Schulträger vereinbaren die Einschulung des Kindes in die Montessori-Schule Rohrdorf zum oben eingetragenen Datum gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht.

2. Vertragslaufzeit und Beendigung - Ordentliche Kündigung (für Schulträger und Vertragspartner)

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei nur schriftlich zum 31. Januar oder zum 31. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Nach dem 9. Schuljahr läuft der Vertrag aus. Für weitere Schulbesuchsjahre muss erneut ein Vertrag abgeschlossen werden.

3. Probezeit

Es wird eine Probezeit vereinbart. Unter Einhaltung der unten genannten Fristen kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien frühestens am 02. Oktober gekündigt werden. In jedem Fall ist der Schulkostenbeitrag für den gesamten Probezeitraum (August bis einschl. Januar) zu entrichten.

3.1 Fristen bei Schulaufnahme des Kindes zu Schuljahresbeginn:

Die Probezeit endet am 31.01. des darauf folgenden Jahres. Eine Kündigung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgt sein.

3.2 Fristen bei Schulaufnahme während des Schuljahres:

Die Probezeit beträgt 10 Unterrichtswochen. Eine Kündigung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit schriftlich erfolgt sein.

4. Außerordentliche Kündigung für Erziehungsberechtigte

4.1 Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages während des Schuljahres ist für die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich bei:

- deren Umzug, wenn sich dadurch der Schulweg des Kindes um mehr als 20 Kilometer gegenüber der bisherigen Wegstrecke erhöht
- gravierenden Änderungen im Rahmen der Familienverhältnisse.

Die Kündigung muss schriftlich begründet werden und erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

4.2 Kündigung bei Übertritt

Für Schüler/innen die an einer Aufnahmeprüfung für eine weiterführende Schule teilnehmen, kann der Schulvertrag bis spätestens einer Woche nach Bekanntgabe der Aufnahmeprüfungsergebnisse gekündigt werden, unabhängig davon ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Termine für evtl. Nachprüfungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich vorliegen

5. Kündigung durch den Schulträger

Der Schulträger kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Schulhalbjahresende kündigen, wenn von neutraler, fachlicher Seite die Einschulung des Kindes an einer anderen Schule / Einrichtung empfohlen wird.

Der Schulträger kann den Vertrag außer in den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine solche Kündigung ist insbesondere zulässig

- im Falle einer wesentlichen und wiederholten Vertragsverletzung durch die Vertragspartner nach Abmahnung, oder
- wenn der Vertragspartner mit der Entrichtung des Schulkostenbeitrages länger als vier Wochen in Verzug gerät, oder
- wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, insbesondere durch vereins- oder schulschädigendes Verhalten des Vertragspartners unzumutbar wird, oder
- wenn der Schulbetrieb oder die Ordnung der Montessori-Schule durch die Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gestört wird, oder
- wenn die Entlassung des Schülers von der Schule durch die Lehrerkonferenz beschlossen wurde, oder
- der Ausschluss des Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch die zuständige Behörde beschlossen wurde.

6. Finanzierung

6.1 Schulkostenbeitrag

Die Höhe des Schulkostenbeitrags entnehmen Sie bitte der beiliegenden aktuellen Schulkostenübersicht.

6.2 Aufnahmegebühr

Zur Finanzierung des Schulbetriebs ist zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler/in zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr entnehmen Sie bitte der beiliegenden aktuellen Schulkostenübersicht.

Für alle Zahlungen benötigen wir das SEPA-Lastschriftmandat (s. Anlage 3)

7. Finanzierungshilfe

Bei staatlich genehmigten Privatschulen, wie der Montessori-Schule Rohrdorf muss der Schulträger einen erheblichen Teil des Schulaufwands selbst finanzieren. Daher benötigt der Trägerverein bei Schuleintritt eines Kindes eine zusätzliche Finanzierungshilfe der Eltern.

Diese Finanzierungshilfe ist nur einmal pro Familie nötig, d. h. bei Eintritt eines Geschwisterkindes in die Montessori-Schule Rohrdorf muss nur die Laufzeit des Darlehens verlängert werden.

Die Vereinbarung dieser Finanzierungshilfe wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

8. Schulwegbeförderung

Der Schulträger ist bemüht, allen Schülern die Beförderung zur Schule mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen des Streckennetzes der Schule zu ermöglichen.

Der Beförderungsanspruch ist begrenzt auf die Mittel, welche die Regierung von Oberbayern dem Schulträger hierfür zur Verfügung stellt. Die Beförderung von der Wohnung zur Haltestelle des Schulbusses sowie zurück liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

9. Familienarbeit

Die konstruktive Mitarbeit der Vertragspartner ist ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Schulvertrages. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, die Arbeit der Schule und des Trägervereins in einem angemessenen Rahmen zu unterstützen. Ein jährlicher Mindestumfang der von jeder Familie zu erbringenden Arbeitsstunden wird vom Schulträger bestimmt. Bei Nichterfüllung wird eine finanzielle Entschädigung geltend gemacht.

Diese Festlegung ist gebunden an die „Regelung zur Familienarbeit“ basierend auf dem jeweils gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt die Anlage 2, die Bestandteil dieses Schulvertrags ist.

10. Unfallversicherung

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg unverzüglich der Schulleitung zu melden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist das Kind auf dem Schulweg und in der Schule unfallversichert. Eine weitergehende Versicherung besteht nicht. Die Haftung von Schule, Kind und Erziehungsberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

11. Verbraucherschlichtung

Der Montessori-Förderverein Rosenheim / Rohrdorf e.V. beteiligt sich nicht am Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend erreicht. Änderungen, Zusatzvereinbarungen und Kündigung bedürfen der Schriftform.

Rohrdorf, den

Schulträger, vertreten durch den Vorstand
oder Geschäftsführer des
Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e. V.

Vertragspartner Erziehungsberechtigte

Vertragspartner Erziehungsberechtigter

Anlage 1 Vereinbarung über Finanzierungshilfe

Anlage 2 Regelungen Familienarbeitszeit

Anlage 3 SEPA-Lastschriftmandat Aufnahmegebühr/Schulkostenbeitrag

Anlage 4 Schulkostenübersicht

ANLAGE 1 zum Schulvertrag Ziffer 7 vom

Vereinbarung über Finanzierungshilfe zwischen

Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.

und

den Vertragspartnern des Schulvertrages

wird folgender Darlehensvertrag vereinbart:

1. Darlehenshöhe

Die Vertragspartner verpflichten sich, dem Schulträger ein Darlehen in Höhe von 1.800.-- € (in Worten: eintausendachthundert) zu übergeben. Dieses Darlehen wird zinslos gewährt.

2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Darlehens richtet sich nach der Laufzeit des Schulvertrages des zuletzt eingeschulten Schülers oder der Schülerin der Familie der Vertragspartner. Die ordentliche Kündigung des Darlehensvertrages ist während der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Betrag entweder:

- einmalig zu zahlen
- oder
- über eine Ratenzahlung von 900.-- € fällig zum des Einschulungsjahres und einem weiteren Betrag in Höhe von 900.-- € fällig zum des Folgejahres zu begleichen.

4. Zahlungsweise (Gläubiger-ID im SEPA-Lastschriftverfahren DE74ZZZ00000995797)

Die Zahlung erfolgt über SEPA-Lastschriftmandat von folgender Bankverbindung:

Kontoinhaber

Strasse/Hausnr.

PLZ/Ort

Kreditinstitut (Name)

Mandatsreferenz 3714

IBAN

BIC

5. Rückzahlung des Darlehens

Der Schulträger verpflichtet sich, das zinslose Darlehen spätestens 4 Monate nach Beendigung des Schulvertrages an den Darlehensgeber zurückzuzahlen.

6. Rangrücktritt

Der Darlehensgeber tritt mit seinem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung des vorstehend bezeichneten Darlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger in der Weise zurück, dass Tilgung und Verzinsung des Darlehens ab sofort und in der Insolvenz nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO verlangt werden können oder aus sonstigem freien, also insolvenzrechtlich ungebundenem Vermögen.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens wie auch auf Zahlung der Zinsen ist ausgeschlossen, soweit und solange die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich bindend und unwiderruflich, dieses Darlehen in einer Krise des Vereins nicht abzuziehen und nicht zu kündigen, sondern die Darlehensvaluta dem Verein zu belassen und Zinsansprüche zu stunden bis zum Ende der Krise.

Rohrdorf, den

Darlehensnehmer

Montessori-Förderverein Rosenheim/ Rohrdorf e.V.

Darlehensgeber

Festlegung zur Familienarbeit

Die Eltern können sich für das jeweilige Schuljahr durch die Eingabe in der Online-Plattform für folgende Varianten entscheiden:

1. Geld statt Arbeit

In diesem Fall müssen die Eltern eine Mitteilung an den Elternbeirat und an die Geschäftsführung bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres machen und es wird ein Zahlungsbetrag in Höhe von 625.-- € mit einem SEPA-Lastschriftmandat bis zu diesem Zeitpunkt eingezogen.

2. Arbeit statt Geld

Die von jeder Familie zu erbringende Arbeitszeit beträgt mind. 25 Stunden pro Jahr. Ab dem 01.08.2016 werden bei Nichterfüllung 25.-- € pro nicht erfüllter Stunde eingefordert. Verrechnung der nichterbrachten Arbeitszeit durch SEPA-Lastschriftmandat (siehe Anlage 3).

Die Familien sind dafür verantwortlich, dass die dazugehörigen Stundenlisten ordnungsgemäß geführt werden und eine Abrechnung am Jahresende mit dem zuständigen Elternbeiratsvorsitzenden erfolgt.

Mehr geleistete Stunden sind wünschenswert, können aber nicht ausbezahlt oder gutgeschrieben werden.

Dieser Beschluss kann von der Mitgliederversammlung des Fördervereins in allen Punkten angepasst werden.

Einzelheiten über die Mitarbeit der Eltern/Familien sind in der „Regelung zur Familienarbeit“ beschrieben.

SEPA-Lastschriftmandat

für den Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e. V.

(Gläubiger-Identifikationsnummer DE74ZZZ00000995797)

Hiermit ermächtige ich den Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V. folgende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen:

- die einmalige Aufnahmegebühr zum Vertragsabschluss**
- bei Bedarf die geldwerte Verrechnung der nicht erbrachten Familienarbeitszeit**
- den Schulkostenbeitrag**
 - jährlich im Voraus zum Beginn des Schuljahres (01. August)**
 - monatlich im Voraus zum Beginn des Monats**

laut Schulvertrag für

Schüler

zu Lasten nachfolgenden Kontos einzuziehen:

Kontoinhaber

Strasse/Hausnr.

PLZ/Ort

Kreditinstitut (Name)

Mandatsreferenz 3714

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 4 zum Schulvertrag – Schulkostenübersicht

Die Höhe des Schulkostenbeitrags beträgt:

Für den Besuch der Schule und zur Finanzierung des Schulbetriebs ist ein Schulkostenbeitrag zu entrichten. Dieser kann zur Deckung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Schulträger zum nächsten folgenden Schuljahr in angemessenem Rahmen erhöht werden.

Anpassung Schulgeld - zu Punkt 6 des Schulvertrages lt. Beschluß der MGV vom 20.01.2015:

- Das Schulgeld für das 1. und 2. Kind erhöht sich - abhängig von der kalkulierten Kostensteigerung - **jährlich um maximal 3%**. Die Höhe dieser Schulgeldbeiträge wird spätestens zum 01.06. eines Jahres für das kommende Schuljahr mit dem Nachweis der Kostensteigerung bekannt gegeben.
- Sollte die Zahl der Schüler an der Schule in einem Schuljahr mit Stichtag 01.08. über 380 steigen, vermindert sich das Schulgeld für das 1./2. Kind in diesem Jahr um 50 Ct. je zusätzlichem Schüler / Monat.

Dieser Schulkostenbeitrag beinhaltet den Mitgliedsbeitrag der Schule an den Montessori-Landesverband (LVB-Abgabe), der sich pro Kind und Monat berechnet. Diese Abgabe wird bei Änderungen durch den Landesverband angepasst. Die LVB-Abgabe beträgt derzeit 2,50 € pro Kind und Monat.

Die Höhe des Schulkostenbeitrags beträgt:

- bei **monatlicher** Zahlung ab 01.08.2021:

	Anzahl Kinder		LVB-Abgabe	Schulkostenbeitrag
Klassen 1 - 10	1. Kind	292,50 €	2,50 €	295,00 €
	2. Kind	259,50 €	2,50 €	262,00 €
	3. Kind	49,00 €	2,50 €	51,50 €
	4. Kind	frei	2,50 €	2,50 €

Ab dem 4. Kind entfällt das Schulgeld, es ist nur noch die LVB-Abgabe zu entrichten.

- bei **jährlicher** Zahlung ab 01.08.2021:

Bei jährlicher Zahlung im Voraus (SEPA)

	Anzahl Kinder	regulär	LVB-Abgabe	Schulkostenbeitrag
Klassen 1 - 10	1. Kind	3.510,00 €	30,00 €	3.540,00 €
	2. Kind	3.114,00 €	30,00 €	3.144,00 €
	3. Kind	588,00 €	30,00 €	618,00 €

Jedes weitere Kind ist Schulgeld befreit, es ist nur noch die LVB-Abgabe in Höhe von 30,00 € fällig.

Höhe der Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem 01.08.2011 - 250,- €